

Leseprobe Text



a) Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

Als Erstes ist immer die Rechtswegeröffnung zu prüfen. Dabei handelt es sich um die Frage, welchem Rechtsweg die Streitigkeit zugewiesen ist. In Betracht kommt hier neben dem Verwaltungsrechtsweg der ordentliche Rechtsweg, der Rechtsweg zu den Arbeits- oder Sozialgerichten oder der Rechtsweg vor das BVerfG.

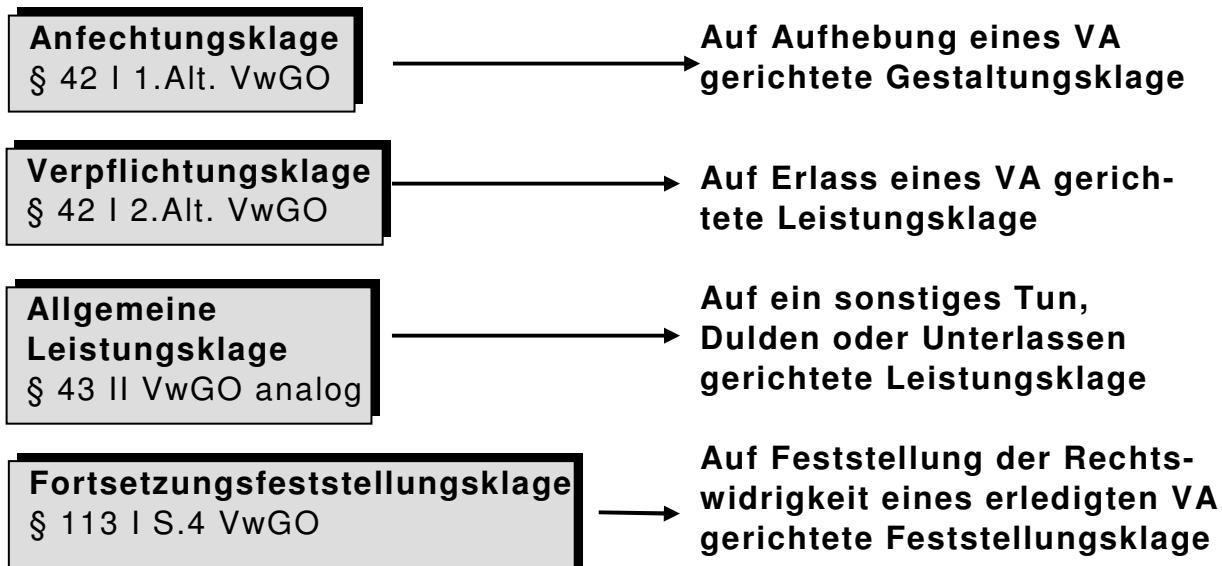
b) Statthafte Klageart

Für die Bestimmung der richtigen (statthaften) Klageart ist vom **Klagebegehr** auszugehen, d. h. von der Frage, *was der Kläger will* (in der Regel die Abwehr oder Vornahme einer staatlichen Maßnahme).

Das Klagebegehr ist deshalb aus der Interessenlage des Klägers zu ermitteln.

Es muss bei der Klageerhebung nach § 82 I 1 VwGO bezeichnet werden. Das Verwaltungsgericht darf nach § 88 VwGO über das Klagebegehr nicht hinausgehen. Es ist aber an die Fassung des Antrages nicht gebunden, wenn das Klagebegehr im Antrag nicht richtig zum Ausdruck kommt, vgl. § 88 VwGO.

Dem Kläger stehen, abhängig vom konkreten Klagebegehr, **sechs verschiedene Klagearten** zur Verfügung:



Feststellungsklage
§ 43 VwGO

Die auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines VA gerichtete Feststellungsklage

Normenkontrollverfahren
§ 47 VwGO

Das auf Feststellung der Nichtigkeit oder Wirksamkeit einer Rechtsnorm gerichtete Gerichtsverfahren

Hinweis



Die Klageart ist eigentlich keine unmittelbare Zulässigkeitsvoraussetzung. Das Feststellen der richtigen Klageart ist aber für den weiteren Prüfungsaufbau entscheidend. Von der Klageart hängen ab:

- die weiteren klageartabhängigen Zulässigkeitsvoraussetzungen (= besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen)
- der Einstieg in die Begründetheitsprüfung
- der mögliche Inhalt des Sachurteils

Zunächst ist zu klären, ob sich der Kläger gegen eine staatliche Maßnahme wehren will, oder ob er eine staatliche Maßnahme begehrt. Sodann ist zu prüfen, ob es sich bei der Maßnahme um einen VA handelt. Begehrt der Kläger einen VA, ist die *Verpflichtungsklage* statthaft, begehrt er die Aufhebung eines erlassenen VA, die *Anfechtungsklage*. Will sich der Kläger gegen einen VA wehren, der sich bereits erledigt hat, kommt eine *Fortsetzungsfeststellungsklage* nach § 113 I 4 VwGO direkt oder analog in Betracht.

Handelt es sich bei der staatlichen Maßnahme, die der Kläger begehrt oder gegen die er sich wehrt, nicht um einen VA (sondern um einen Realakt), begehrt also der Kläger ein sonstiges Tun, Dulden oder Unterlassen, kommt die *allgemeine Leistungsklage* nach § 43 II analog in Betracht.

Zu beachten ist, dass die *allgemeine Feststellungsklage* gemäß § 43 II *subsidiär* ist und deshalb nur dann einschlägig ist, wenn keine andere Klageart zur Erfüllung des Klägerbegehrens in Betracht kommt.

**Klausur-
hinweis**

In der **Klausur** sollte bei der Prüfung, welche Klageart in Betracht kommt, immer mit der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage begonnen werden.

c) Klagebefugnis (§ 42 II VwGO)

Damit der Kläger überhaupt berechtigt ist, eine Klage einzureichen, muss er klagebefugt sein. Diese **Befugnis zur Klage** liegt nur dann vor,

wenn die Möglichkeit besteht, dass der Kläger durch die angegriffene Maßnahme oder das Nichtvornehmen einer begehrten Maßnahme in seinen subjektiven Rechten verletzt wird.

Ausdrücklich geregelt ist die Klagebefugnis *nur für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage*, vgl. § 42 II VwGO. Sie muss aber nach h.M. unter analoger Anwendung von § 42 II VwGO bei *sämtlichen Klagearten* vorliegen.

d) Widerspruchsverfahren

Die Durchführung eines ordnungsgemäßen Widerspruchsverfahrens vor Klageerhebung ist nach § 68 I S.1, II VwGO *besondere Zulässigkeitsvoraussetzung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage*. In diesem Widerspruchsverfahren wird die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Maßnahme (bzw. das Unterlassen der begehrten Maßnahme) durch die Verwaltung überprüft. Es handelt sich um ein förmliches, außergerichtliches Verwaltungsverfahren.

Zweck des Widerspruchsverfahrens ist die *verwaltungsinterne Kontrolle durch die Behörde und die Entlastung der Gerichte*. Hält der Betroffene einen erlassenen VA oder die Ablehnung eines begehrten VA für rechtswidrig, soll die Verwaltung zunächst die Möglichkeit haben, ihre Maßnahme/Entscheidung erneut zu überprüfen (Selbstkontrolle der Verwaltung).

e) Klagefrist

Als *besondere Zulässigkeitsvoraussetzung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage* müssen diese Klagen innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden, vgl. § 74 I, II VwGO. Nach Ablauf dieser Klagefrist ist die Klage unzulässig. Ein solcher Rechtsmittelaußschluss ist zur Wahrung der Rechtssicherheit und zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung erforderlich. Ein erlassener VA muss von der Verwaltung auch durchgesetzt (vollstreckt) werden können. Das setzt voraus, dass der VA bestandskräftig ist, d.h. dass der VA eben gerade nicht mehr angegriffen und möglicherweise gerichtlich aufgehoben werden kann (selbst wenn er rechtswidrig ist!).

Leseprobe Fälle

Fall:

Die Stadt S betreibt in Eigenregie ein städtisches Hallenbad. Die Satzung regelt unter anderem, dass kinderreiche Familien für das dritte Kind keine Nutzungsgebühr bezahlen müssen.

Die Familie F hat vier Kinder und fühlt sich als kinderreiche Familie benachteiligt, weil zwar für das dritte Kind keine Gebühr bezahlt werden muss, wohl aber für das vierte Kind. F möchte dagegen gerichtlich vorgehen. Welcher Rechtsweg ist hier einschlägig?

Lösungsvorschlag

Es könnte der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I VwGO einschlägig sein. Dann müßte es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln.

Das Hallenbad wird von der Stadt im Rahmen seiner Aufgabe zur Daseinsfürsorge in Eigenregie betrieben. Folglich handelt es sich bei dem Hallenbad um eine öffentliche Einrichtung der Stadt S. Unabhängig von der Organisationsform handelt es sich gemäß der Zwei-Stufen-Theorie jedenfalls dann um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, wenn es um die Frage geht, "ob" ein Anspruch auf Nutzung der öffentlichen Einrichtung besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um die Frage, "ob" das vierte Kind die öffentliche Einrichtung nutzen darf oder nicht, sondern ob für das Kind eine Nutzungsgebühr entrichtet werden muss. Die Streitigkeit befindet sich damit nicht auf der ersten, sondern der zweiten Stufe, nämlich die Frage, unter welchen Bedingungen die Leistung gewährt wird.

Entscheidend ist deshalb die Frage, ob das Nutzungsverhältnis hier öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet ist.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Leistungsverwaltung und insbesondere bei Aufgaben der Daseinsfürsorge (zu denen der Betrieb eines Hallenbades gehört) grundsätzlich auch die Möglichkeit, privatrechtlich zu handeln. Die Wahlfreiheit bezieht sich dabei sowohl auf die Organisationsform der Einrichtung als auch auf die Ausgestaltung des Leistungs- oder Benutzungsverhältnisses.

Würde die öffentliche Einrichtung in privatrechtlicher Form betrieben, wie z.B. durch eine GmbH, dann wäre auch das Nutzungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet und es würde sich um eine privatrechtliche Streitigkeit handeln.

Hier betreibt die Stadt das Hallenbad aber in Eigenregie, somit in öffentlich-rechtlicher Organisationsform.

Dann steht der Verwaltung bzgl. der Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses grundsätzlich ein Wahlrecht zu. Ob das Nutzungsverhältnis privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist, ergibt sich aus den Umständen. Hier zeigt die Regelung des Nutzungsverhältnisses durch Satzung und die Bezeichnung des zu entrichtenden "Eintritts" als Gebühr, dass die Stadt das Nutzungsverhältnis hier öffentlich-rechtlich ausgestaltet hat.

Damit handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

Diese ist nichtverfassungsrechtlicher Art, eine Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich, so dass gemäß § 40 I VwGO der Verwaltungsrechtsweg einschlägig ist.

Die Frage, ob eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, kann auch auf anderem Weg geklärt werden:

Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt nämlich immer dann vor, wenn die streitentscheidenden Normen dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Hier wendet sich F gegen die Zahlungsverpflichtung für ihr viertes Kind (Streitgegenstand).

Als streitentscheidende Norm kommen hier sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Normen in Betracht. Um eine privatrechtliche Streitigkeit handelt es sich dann, wenn sich die Streitigkeit nach den Vorschriften des BGB (und damit nach privatrechtlichen Normen) beurteilt. Das ist dann der Fall, wenn sich die Zahlungsverpflichtung aus einem zwischen der Einrichtung und dem Kind, bzw. F geschlossenen privaten Nutzungsvertrag ergibt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Zahlungspflicht aber aus einem durch die Satzung geregelten öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern. Das Nutzungsverhältnis wird dabei einseitig hoheitlich durch die Satzung geregelt, so dass es sich bei den Regelungen der Satzung gemäß der Subordinationstheorie um öffentlich-rechtliche Normen handelt. Damit handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

Leseprobe Wiederholungsfragen

Wiederholungsfragen zum 2. Kapitel

- | | |
|--|--|
| 1. Nenne die Generalklausel für die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges? | § 40 I VwGO |
| 2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Verwaltungsrechtsweg nach der Generalklausel eröffnet ist? | Es muss sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungs-rechtlicher Art handeln und es darf keine abdrängende Sonderzuweisung einschlägig sein. |
| 3. Nenne die wichtigste aufdrängende Sonderzuweisung und wann greift sie ein? | Bei allen Klagen von Beamten aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 126 BRRG eröffnet und nicht nach § 40 I VwGO. |
| 4. Was ist das Gegenteil einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit | eine privatrechtliche Streitigkeit |
| 5. Wann liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor? | Wenn die streitentscheidenden Normen dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind bzw. wenn es um die Abwehr oder die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Maßnahme geht. |
| 6. Nenne die wichtigste Theorie zur Qualifikation einer Norm als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich? Worauf stellt sie ab? | Die modifizierte Subjektstheorie. Nach ihr sind diejenigen Vorschriften öffentlich-rechtlich, die zumindest auf der einen Seite ausschließlich einen Träger der öffentlichen Gewalt berechtigen oder verpflichten. |
| 7. Worauf ist abzustellen, wenn keine streitentscheidenden Normen gefunden werden oder sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Normen in Betracht kommen? | Auf den Sachzusammenhang. |
| 8. Wann spricht man von einer doppelten Verfassungsunmittelbarkeit? | Wenn sich zwei Verfassungsorgane über Rechte und Pflichten streiten, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergeben. |
| 9. Nenne die wichtigsten abdrängenden Sonderzuweisungen | § 40 II S.1 VwGO, Art. 14 III S.4 GG, Art. 34 S.3 GG, § 49 VI S.3 VwVfG, § 68 OWiG, § 23 EGGVG |